

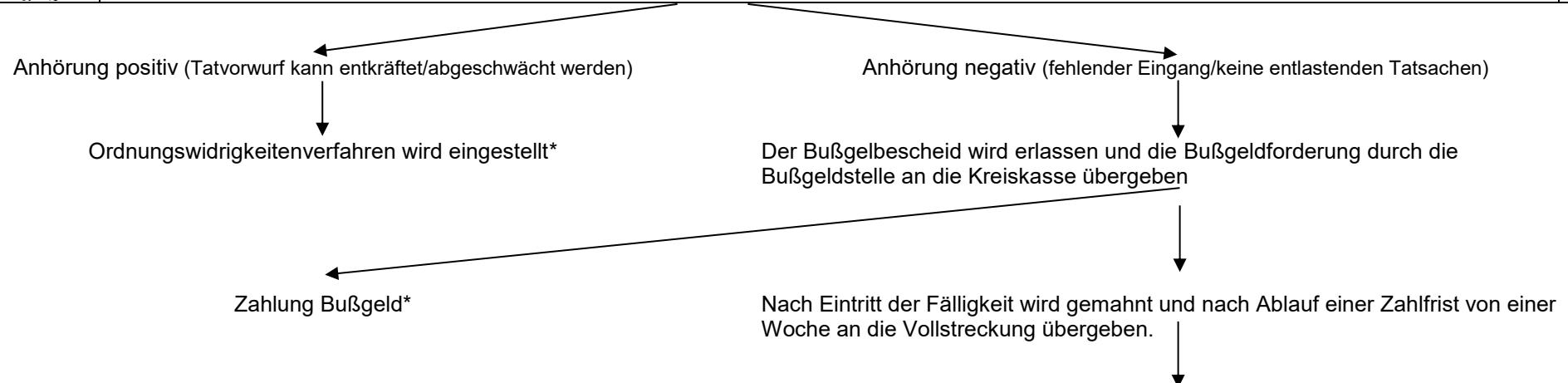


Checkliste Schulpflichtverletzung

Prozess	Handlungsschritte	<input checked="" type="checkbox"/>
Prävention	<p>Festlegung einer schulinternen Regelung im Umgang mit Fehlzeiten - Entschuldigungspraxis der Eltern oder ärztlicher Atteste</p> <p>Zu Beginn des Schuljahres: Information an Eltern über die Schulpflicht als geltende Rechtsgrundlage und über das schulinterne Vorgehen bei Fehlzeiten</p>	
Schüler fehlt während der Schulzeit stundenweise unentschuldigt	<p>Die Erziehungsberechtigten werden nach der zweiten unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunde informiert.</p> <p>Der Klassenleiter führt mit dem Schüler grundsätzlich ein Gespräch, um die Ursachen des Fehlens zu ergründen (Die frühzeitige Einbindung der Schulsozialarbeit wird empfohlen), Vereinbarungen jeglicher Art begrenzt treffen</p> <p>Die unentschuldigten Fehlstunden werden vermerkt:</p>	
Schüler fehlt am dritten Fehltag im Schulhalbjahr im Summe unentschuldigt (in Summe)	<p>Seitens der Schule wird schriftlich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen soll im Vorfeld des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten eine Klassenkonferenz, im Einzelfall unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit, Beratungslehrern, Vertrauenslehrern, Kinderjugendärztlichem Dienst (nur bei medizinischer Indikation) oder von Schulpsychologen, stattfinden.</p> <p>Es werden geeignete Maßnahmen besprochen und protokolliert, um den Schüler zu motivieren, den Unterricht wieder regelmäßig zu besuchen.</p> <p>Entwicklung von schulinternen Interventionsangeboten (Eltern-Kind-Gespräche, Schulsozialarbeit, Reduktion der Schulstunden, Einholen eines ärztlichen Attests usw.) mit guter Dokumentation und Erläuterung der weiteren Schritte)</p> <p>Die Schule informiert sowohl Schüler als auch Erziehungsberechtigte über Angebote der Jugendhilfe sowie über bestehende Kooperationsstrukturen.</p> <p>Gleichzeitig kann die Anhörung der Erziehungsberechtigten zu beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG erfolgen; ggf. werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen (auch beim „Erstverstoß“) geprüft.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass im Wiederholungsfalle ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 61 SächsSchulG eingeleitet wird. Nach Einschätzung der Schule mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann eine Meldung an das Jugendamt erfolgen (KWG-Leitfaden). Alternativ kann die Jugendhilfe im Strafverfahren für erzieherische Maßnahmen hinzugezogen werden.</p> <p>Die Schule fertigt eine Niederschrift über das Ergebnis des Gespräches mit Erziehungsberechtigten an und leitet dieses bei Anzeige weiter.</p> <p>Anderes:</p>	
Der Schüler fehlt mindestens fünf Tage unentschuldigt in einem Schulhalbjahr (in Summe)	<p>Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SächsSchulG (Bußgeld bis zu 1 250 EUR) wird eingeleitet, wenn o. g. Maßnahmen nicht zu einem regelmäßigen Schulbesuch führen. Hierzu wird, um ein zügiges Verfahren gewährleisten zu können (je eher die Anhörung durch die Schulverwaltung erfolgen kann, desto wirkungsvoller ist der pädagogische Effekt der Sanktionierung auf den/die säumige/n Schüler/in), seitens der Schule unmittelbar nach dem Vorfall (maximal bis zu 2 Wochen danach) eine Ordnungswidrigkeitenanzeige beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Verkehrs- und Ordnungsamt, Referat Bußgeldstelle, gestellt. Dieses ist unter dem Link zu finden.</p> <p>Der Schulleiter entscheidet zudem, ob im Einzelfall die Schulaufsichtsbehörde und/oder das Jugendamt benachrichtigt werden.</p>	

Verantwortlichkeit Behörde

O.G. Pädagogische Maßnahmen sind ausgeschöpft	Durch die Bußgeldbehörde erfolgt die Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.	
	Die Jugendhilfe im Strafverfahren erhält die Meldung bei Jugendlichen über 14 Jahren. Kindeswohlgefährdungen müssen durch die Schule eingeschätzt und ggf. dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt gemeldet werden.	



- Bei ausbleibendem Zahlungseingang kann ein Antrag gemäß § 98 OWiG bei der/dem Jugendrichter/in am zuständigen Amtsgericht erfolgen.
- Der/die Jugendrichter/in führt eine Anhörung zum Sachverhalt mit dem/der Betroffenen durch und entscheidet nach § 98 OWiG über die zutreffende Sanktion. Diese wird sich für den Regelfall über einen Zeitraum bis zur Beendigung des Schuljahres erstrecken.
- Stellt die Schule weiterhin die Verweigerung des regelmäßigen Schulbesuchs fest, erfolgt eine erneute Anzeigenerstattung. Die Schulen tragen diesbezüglich dafür Sorge, dass die Ordnungswidrigkeitenanzeigen zeitnah übersandt werden, um den Bezug zum Fehlverhalten der Schüler zu wahren und den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vermeiden.
- Indem somit o. g. richterlicher Weisung nicht nachgekommen wird, obliegt es dem Jugendgericht, einen Ungehorsamsarrest von bis zu 1 Woche pro offenem Verfahren zu verhängen.

* Bei anhaltender Schulpflichtverletzung, trotz Behandlung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, kann eine ergänzende Mitteilung an die zuständige Ortspolizeibehörde, in der Regel das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, zur weiteren Behandlung im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgen. Erst wenn mit den genannten Maßnahmen bei Schülern und Erziehungsberechtigten kein Erfolg erzielt wird, kann die Schule auch die zwangsweise Zuführung des Schülers bei der zuständigen Ortspolizeibehörde beantragen. Hierbei ist das unter Anlage 1 aufgeführte Formular zu verwenden und an den entsprechenden Kontakt gemäß Anlage 2 zu senden. Dieses Vorgehen sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn dann die Wiederholungsgefahr weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Anlage 1

Stadt-/Gemeindeverwaltung	Antrag auf Anordnung von Verwaltungszwang zur Durchsetzung der Schulpflicht
Eingangsvermerk der Behörde	

Gemäß VwV Schulverweigerer vom 29. April 2002 beantrage ich im Rahmen der Amtshilfe die Anordnung und Ausübung des Verwaltungszwangs zur Durchsetzung der Schulpflicht, da folgende Maßnahmen der Schule ohne Erfolg oder von vornherein nicht erfolgversprechend sind (mit * gekennzeichnete Angaben müssen zwingend vor Antragstellung erfolgen):

Prävention*		
<input type="checkbox"/> Morgenmeldepflicht vereinbart		
<input type="checkbox"/> Attestpflicht eingeführt		
Unmittelbare Reaktion auf Fehlzeiten*		
Information der Erziehungsberechtigten nach der 2. unentschuldigten Stunde		
Mindestens drei dokumentierte Kontaktversuche auf unterschiedlichen Wegen:		
Datum	Kommunikationsweg	Ergebnis
	<input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Portal <input type="checkbox"/> Brief	
	<input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Portal <input type="checkbox"/> Brief	
	<input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Mail <input type="checkbox"/> Portal <input type="checkbox"/> Brief	
Schriftliche Mitteilung bei 3. Fehltag im Schulhalbjahr		
Einschreiben versendet	Datum:	
Persönliche Einladung mit Fristsetzung	Datum:	
Maßnahmen im Sozialraum*		
Mitschüler zum Schulweg befragt		
Aufenthalt auf Schulgelände geprüft		
Kontaktaufnahme über Schulsozialarbeit		
Hausbesuch durch Schule (falls erfolgt)	Datum: Gründe für Nichtdurchführung:	
Pädagogische Maßnahmen		
Gespräch Klassenleitung – Schüler		
Gespräch Klassenleitung – Eltern		
Gespräch Schulleitung – Eltern		
Eltern-Kind-Gespräch durchgeführt		
Schulsozialarbeit eingebunden		
Beratungslehrer / Vertrauenslehrer beteiligt		
Schulpsychologe einbezogen		
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (bei Indikation)		
Individuelle Unterstützungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> Zielvereinbarung mit Fristsetzung		
<input type="checkbox"/> Stundenreduzierung (befristet)		
<input type="checkbox"/> Angepasster Stundenplan		
<input type="checkbox"/> Förder-/Nachführangebote		
<input type="checkbox"/> Begleitete Ankunft in der Schule organisiert		
<input type="checkbox"/> Medizinische Abklärung angeregt		
<input type="checkbox"/> Interventionsplan erstellt und dokumentiert		
Ordnungsmaßnahmen (§ 39 SächsSchulG)		
Klassenkonferenz einberufen	Datum:	
Anhörung der Erziehungsberechtigten durchgeführt		
Ordnungsmaßnahme ausgesprochen	Art:	
Hinweis auf Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt		

Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Ultima Ratio)* – Die Schule bestätigt:		
Alle schulischen und pädagogischen Maßnahmen sind ausgeschöpft.		
Jugendhilfemaßnahmen wurden geprüft bzw. durchgeführt.		
Ordnungswidrigkeitenverfahren blieb ohne nachhaltigen Erfolg.		
Es besteht weiterhin konkrete Wiederholungsgefahr.		
Eine zwangsweise Zuführung erscheint geeignet und erforderlich.		
Schulpflichtige/er*		Name, Vorname
		Geburtsdatum
		Geburtsort
		Ortsteil
		Anschrift
		Ort
Klasse	Ende Vollzeitpflicht	Anzahl Fehltage
Erziehungsberechtigte/er 1		Erziehungsberechtigte/er 2
Name, Vorname		Name, Vorname
Geburtsdatum		Geburtsdatum
Geburtsort		Geburtsort
Ortsteil		Ortsteil
Anschrift		Anschrift
Ort		Ort
Telefon		Telefon
Sonstige Erreichbarkeit		Sonstige Erreichbarkeit
Zeugen (Klassenlehrer, Fachlehrer, Vertrauenslehrer, Schulsozialarbeiter, etc.)		Name, Vorname
		Dienstbezeichnung
		Klassenlehrer/in

Hiermit wird bestätigt, dass sämtliche schulischen, pädagogischen, ordnungsrechtlichen und kooperativen Maßnahmen gemäß Leitfaden ausgeschöpft wurden und die zwangsweise Zuführung das letzte geeignete Mittel darstellt.

Schulstempel, Datum

Schulleiter

Klassenlehrer

Gemeinde/ Stadt	Anschrift OA	E-Mail OA	Telefon OA
Stadt Altenberg	Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg	ordnungsa@altenberg.de	035056/333-47,-48,-49
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Sebastian-Kneipp-Str. 10, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel	ordnungswesen@stadt-bgb.de	035023/66824
Stadt Bad Schandau	Dresdner Straße 3, 01816 Bad Schandau	ordnungsamt@stadt-badschandau.de	035022/501108
Gemeinde Bannewitz	Schulstraße 6, 01728 Bannewitz	ordnungsamt@bannewitz.de	035206/20423
Große Kreisstadt Dippoldiswalde	Markt 2, 01744 Dippoldiswalde	ordnungsamt@dippoldiswalde.de	03504/6499132
Stadt Dohna	Am Markt 11, 01809 Dohna	ordnungsamt@stadt-dohna.de	03529/563622
Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach	Hauptstraße 122, 01833 Dürröhrsdorf-Dittersbach	ordnungsamt@duerrroersdorf-dittersbach.de	035026/97513
Große Kreisstadt Freital	Dresdner Straße 56/58, 01705 Freital	ordnung@freital.de	0351/6476366
Stadt Glashütte	Hauptstraße 42, 01768 Glashütte	ordnungsamt@glashuette-sachs.de	035053/45122
Stadt Heidenau	Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau	ordnungsamt@heidenau.de	03529/571251
Stadt Hohnstein	Rathausstraße 10, 01848 Hohnstein	ordnungsamt@hohnstein.de	035975/86814
Gemeinde Klingenberg	Schulweg 1, 01744 Klingenberg OT Höckendorf	post@gemeinde-klingenberg.de	035055/68022
Stadt Königstein	Gothestraße 7, 01824 Königstein	ordnungsamt@stadt-koenigstein.de	035021/99718
Gemeinde Kreischa	Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa	post@kreischa.de	035206/20916
Gemeinde Lohmen	Schloss Lohmen 1, 01847 Lohmen	ordnungsamt@lohmen-sachsen.de	03501/581039
Stadt Neustadt in Sachsen	Markt 1, 01844 Neustadt in Sachsen	leiter.ordnungwesen@neustadt-sachsen.de	03596/569236
Große Kreisstadt Pirna	Am Markt 1/2, 01796 Pirna	ordnung@pirna.de	03501/556226
Stadt Rabenau	Markt 3, 01734 Rabenau	ordnungsamt@stadt-rabenau.de	0351/6498221
Große Kreisstadt Sebnitz	Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz	info@stadtverwaltung-sebnitz.de	035971/28026
Stadt Stolpen	Markt 1, 01833 Stolpen	ordnungsamt@stolpen.de	035973/28026
Stadt Tharandt	Schillerstraße 5, 01737 Tharandt	ordnungsamt@tharandt.de	035203/395113
Stadt Wilsdruff	Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff	ordnungsamt@svwilsdruff.de	035204/463110